

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BOLL Engineering AG

Version 2.16 vom 04. April 2019

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“ genannt, regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis der BOLL Engineering AG, nachfolgend "BOLL Engineering" genannt zu ihren Kunden. Sie gelten für alle Verträge gemäss Ziffer 2.2 unten zwischen BOLL Engineering und Kunden, insbesondere für die Lieferung von Produkten gemäss Ziffer 1.6 unten und die Erbringung von Dienstleistungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Die AGB in der jeweils aktuellen Version sind in der elektronischen bzw. schriftlichen Auftragsbestätigung gemäss Ziffer 2.2 unten bzw. den Versanddokumenten von BOLL Engineering enthalten oder es wird darin ausdrücklich auf diese verwiesen.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit sie von BOLL Engineering ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind und mit den AGB von BOLL Engineering nicht im Widerspruch stehen.
- 1.4 Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Für den Abschluss von Verträgen für die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen gelten die Formvorschriften gemäss Ziffer 2.2 unten.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des zwischen BOLL Engineering und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.
- 1.6 «Produkte» sind von BOLL Engineering angebotene und vertriebene Maschinen, Geräte, Bauteile und Zubehör, insbesondere EDV-Hardware, des weiteren Teile davon, Zusatzeinrichtungen sowie Software.

2 Bestellung, Lieferung, Übergabe der Produkte

- 2.1 Bestellungen können telefonisch, elektronisch (z. B. per Email) oder schriftlich (z. B. per Brief, Fax) erfolgen.
- 2.2 Ein Vertrag kommt durch unsere elektronische oder schriftliche Auftragsbestätigung oder, z.B. bei sofortiger Lieferung gemäss Ziffer 2.3 unten, spätestens immer durch den Versand der Ware und die Rechnungsstellung zu Stande. In diesem Fall gelten die AGB mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der bestellten Produkte als anerkannt.
- 2.3 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist grundsätzlich die jeweilige Auftragsbestätigung massgebend. Bei sofortiger Lieferung/Abholung erfolgt keine Auftragsbestätigung. Vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit bzw. Lieferbarkeit der Produkte beim Hersteller.
- 2.4 Die von BOLL Engineering angegebenen Liefertermine sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt insbesondere für den Fall von Lieferverzögerungen, z. B. infolge von Nachschubproblemen beim Hersteller. Sollte sich eine Lieferung über einen von BOLL Engineering schriftlich zugesicherten Liefertermin hinaus verzögern, so kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens drei Wochen BOLL Engineering in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen weiteren Nachfrist in der Folge von der betreffenden Bestellung zurücktreten. BOLL Engineering haftet für diesen Fall dem Kunden nur für den direkten und unmittelbaren Schaden, wenn und soweit der Verzug bzw. die Unmöglichkeit der Lieferung nachweisbar auf eine fahrlässige Vertragsverletzung von BOLL Engineering zurückzuführen ist. BOLL Engineering haftet, in jedem Falle, maximal für den Auftragswert der Waren oder Dienstleistungen.
- 2.5 Bei Lieferstörungen infolge von Umständen, auf die BOLL Engineering keinen Einfluss hat, wie z. B. Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebssperre beim Hersteller oder Transportprobleme, ist BOLL Engineering berechtigt, die Bestellung zu annullieren.
- 2.6 Vom Kunden gewünschte Bestellungsänderungen oder -annullierungen bedürfen einer schriftlichen Abmachung mit BOLL Engineering. Kosten, die bereits entstanden sind, kann BOLL Engineering dem Kunden belasten.
- 2.7 BOLL Engineering ist, sofern vereinbart, zu Teillieferungen berechtigt.

3 Abnahme und Prüfung

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von BOLL Engineering gelieferten Produkte und Leistungen unmittelbar nach Anlieferung bzw. Abholung auf Schäden, Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und etwaige Mängel und Beanstandungen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens 14 Tage nach Anlieferung bzw. Abholung, BOLL Engineering schriftlich bekanntzugeben.
- 3.2 Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlöschen jede Garantie und jeder sonstige Anspruch des Kunden, es sei denn, der Schaden bzw. Mangel war bei der gebotenen Eingangsprüfung nicht erkennbar.

4 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 4.1 Mit der Übergabe der gelieferten Produkte geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 4.2 Werden die Produkte vom Kunden nicht terminkonform abgeholt, so werden die Produkte auf Kosten und Risiko des Kunden während 5 Tagen aufbewahrt und sodann dem Kunden nachgeschickt.

5 Rückgabe von Produkten

- 5.1 Die Rückgabe von Produkten durch den Kunden bedarf zwingend der vorherigen Zustimmung von BOLL Engineering, wofür ein Antragsformular zur Verfügung gestellt wird, welches vollständig und korrekt auszufüllen ist. Die Rücksendung der Produkte erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Ware muss originalverpackt, vollständig und unbeschädigt sein. Beschaffungsprodukte sind in der Regel von einer Rücknahme ausgeschlossen. Allfällige Ausnahmen bedürfen des vorgängigen Einverständnisses des jeweiligen Lieferanten, das Produkt seinerseits zurückzunehmen. Für die Rücknahme von Produkten können Bearbeitungs- bzw. Rücknahmegebühren anfallen.
- 5.2 BOLL Engineering behält sich vor, Produkte mit fehlender, defekter oder beschriebener Originalverpackung bzw. nicht mehr einwandfreie Produkte dem Kunden auf dessen Kosten und Risiko wieder zu retournieren. Bei Rücksendung ohne Fehlerbeschreibung kann BOLL Engineering eine Fehlersuche auf Kosten des Kunden (Mindestaufwand eine Stunde) durchführen.

6 Preise

- 6.1 Die Preise der Produkte und Dienstleistungen von BOLL Engineering verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer, verzollt und ab Verteilzentrum der BOLL Engineering. Nebenkosten wie zum Beispiel Kosten für Verpackung und Versand/Zustellung (Fracht/Transport) sind in den Preisen nicht enthalten und gehen ebenso wie die Mehrwertsteuer zu Lasten des Kunden. Wo nicht anders vereinbart, ist Zubehör nicht im Preis inbegriffen.
- 6.2 Bei Bestellungen unter CHF 80.-- Netto-Warenwert wird zuzüglich zu den Versandkosten ein Kleinmengenzuschlag von CHF 30.-- verrechnet.
- 6.3 Die Preise der Produkte sowie die Nebenkosten werden grundsätzlich nach der zur Zeit der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste berechnet. BOLL Engineering kann jederzeit Änderungen der Preisliste auch ohne Vorankündigung vornehmen.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht, sind alle Rechnungen der BOLL Engineering am zehnten Tag nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung auf das angegebene Bankkonto fällig und verfallen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist BOLL Engineering ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Wenn der Kunde anschliessend auch innert einer von BOLL Engineering angesetzten Nachfrist seine Schulden nicht tilgt bzw. deren Erfüllung nicht sicherstellt, ist BOLL Engineering berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen. Daneben ist BOLL Engineering auch berechtigt, nach den allgemeinen Gesetzesregeln des OR vorzugehen.
- 7.4 Alle Forderungen von BOLL Engineering, einschliesslich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig, wenn (a) der Kunde Zahlungsbedingungen wiederholt nicht einhält oder (b) auf Verlangen von BOLL Engineering nicht umgehend die erforderlichen Sicherheiten stellt, um berechtigte Zweifel von BOLL Engineering an seiner

Liquidität/Zahlungsfähigkeit auszuräumen, so z. B. bei Betreibungen oder andern Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten des Kunden. Der Kunde hat die Pflicht, BOLL Engineering zu benachrichtigen, wenn Liquiditätsengpässe absehbar sind.

- 7.5 Checks werden von BOLL Engineering nur zahlungshalber und nach vorheriger besonderer und schriftlicher Abmachung und unter der Voraussetzung entgegengenommen, dass alle Kosten und Spesen vom Kunden getragen werden.

8 Verrechnung / Retentionsrecht

- 8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der BOLL Engineering zu verrechnen.
- 8.2 Jegliches Retentions- oder Rückbehaltrecht des Kunden an Sachen der BOLL Engineering ist vollumfänglich wegbedungen.
- 8.3 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet unabhängig davon, ob er die Produkte im Rahmen des Weiterverkaufes seinem Endkunden liefern, in Rechnung stellen oder einkassieren kann.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die von BOLL Engineering gelieferten Produkte bleiben - solange sie im Einflussbereich des Kunden stehen - im Eigentum der BOLL Engineering, bis BOLL Engineering den Kaufpreis vollständig und vertragskonform erhalten hat. BOLL Engineering ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnsitz des Kunden einzutragen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen von BOLL Engineering umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung des Bundesgerichtes).
- 9.2 Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde verpflichtet, die von BOLL Engineering gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

10 BOLL Engineering Dienstleistungen / Support

Supportleistungen sind im Produktpreis nicht inbegriffen und werden dem Kunden separat gemäss den Ansätzen in der jeweiligen Preisliste bzw. gemäss besonderer Abmachung in Rechnung gestellt.

11 Garantie

- 11.1 Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch von Produkten sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Kunden bzw. beim Abnehmer der Produkte, d. h. beim Endkunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass BOLL Engineering keine Eingangsprüfungen der von Herstellern bzw. Lieferanten gelieferten Produkte vornimmt.
- 11.2 Die Gewährleistung von BOLL Engineering für die von ihr gelieferten Produkte bestimmt sich in jeder Hinsicht nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten. Der Kunde verzichtet auf weitere Garantieansprüche gegenüber BOLL Engineering und dem Hersteller/Lieferanten. Die einzige Pflicht von BOLL Engineering besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den Kunden abzutreten.
- 11.3 Der Kunde anerkennt, dass sich aufgrund der jeweils anwendbaren Garantiebestimmungen die Gewährleistung in der Regel nach Wahl des jeweiligen Herstellers/Lieferanten auf Nachbesserung oder Auswechslung der defekten/mangelhaften Produkte beschränkt und zudem nur gilt, wenn die Produkte in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein verbleiben.
- 11.4 Des weitern anerkennt der Kunde, dass in jedem Falle ein Mangel nur dann vorliegt, wenn dieser sofort nach Entdeckung BOLL Engineering schriftlich detailliert angezeigt wird und einen relevanten und reproduzierbaren Fehler beinhaltet. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung insbesondere für Mängel, welchen eine der folgenden Ursachen zugrunde liegt:
- a) unzulängliche Wartung
 - b) Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften;
 - c) zweckwidrige Benutzung der Produkte;
 - d) Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör;
 - e) natürliche Abnutzung;
 - f) Transport, unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung;
 - g) Modifikationen oder Reparaturversuche;

h) äussere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt (z. B. Versagen der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Elementarschäden), sowie andere Gründe, welche weder von BOLL Engineering noch vom Hersteller/Lieferanten zu vertreten sind.

Vom Hersteller/Lieferanten nicht gedeckte Garantieleistungen sowie vom Kunden verursachte Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei fehlender oder mangelhafter Fehlerbeschreibung erfolgt die Fehlersuche durch BOLL Engineering auf Kosten des Kunden.

- 11.5 In jedem Falle hält sich der Kunde an die von BOLL Engineering bzw. vom jeweiligen Hersteller/Lieferanten definierten Abläufe bei der Abwicklung von allfälligen Garantieleistungen.

12 Haftung

- 12.1 BOLL Engineering haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Kunde nachweist, dass dieser durch Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht von BOLL Engineering, deren Hilfspersonen oder den von BOLL Engineering beauftragten Dritten verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Lieferung/Dienstleistung beschränkt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 11, 12.2 bis Ziffer 12.4 unten.
- 12.2 Für von BOLL Engineering verkaufte Serviceleistungen, die von Drittfirmen (z.B. den Herstellern der von BOLL vertriebenen Geräte) erbracht werden, besteht keine Verpflichtung von BOLL Engineering, nach Ablauf solcher Service-Abos/Verträge gleiche oder vergleichbare Services zu gleichen oder ähnlichen Preisen anzubieten.
- 12.3 Können von BOLL Engineering verkaufte Serviceleistungen einer Drittfirma während der Servicevertragsdauer aus Gründen, welche BOLL Engineering weder zu vertreten hat noch beeinflussen kann, nicht mehr geleistet werden (z.B. bei Insolvenz der Drittfirma), besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz und/oder die Rückerstattung bereits bezahlter Servicegebühren. In solchen Fällen wird BOLL Engineering auf Wunsch des Kunden alles Zweckmässige und Zumutbare unternehmen, um den Kunden bei der Suche und der Evaluation von Ersatz-Serviceleistungen zu unterstützen.
- 12.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz und/oder die Rückgabe von gekauften Geräten, wenn Serviceleistungen irgendwelcher Art, wie z.B. neue Firmware-Versionen, Support oder Datenaktualisierung datenbankgestützter Funktionen für seine Geräte vom bisherigen Erbringer, z.B. dem Hersteller der Geräte, nicht mehr, oder nur noch in einer anderen Form oder zu anderen Preisen erbracht oder angeboten werden.
- 12.5 Jede weitergehende Haftung von BOLL Engineering, deren Hilfspersonen und von BOLL Engineering beauftragten Dritten für Schäden aller Art ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde in keinem Fall Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie andere indirekte oder Folgeschäden.
- 12.6 BOLL Engineering verpflichtet sich, dem Kunden allfällige vom Hersteller/Lieferanten anerkannte Haftungsansprüche abzutreten.

13 Vertrauliche Informationen

Der Kunde verpflichtet sich, ihm von BOLL Engineering oder seinen Lieferanten zugänglich gemachte vertrauliche Informationen ebenfalls vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Solche Informationen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von BOLL Engineering an Dritte weitergegeben werden. Als "Vertrauliche Informationen" gelten (nicht abschliessend): produktbezogene Technologien, Ideen und Algorithmen, Geschäftsgeheimnisse, technische, geschäftliche oder finanzielle Informationen und Pläne, Bedingungen abgeschlossener Verträge und jede andere als vertraulich bezeichnete Information. Allgemein bekannte oder öffentlich zugängliche Informationen gelten nicht als vertraulich.

14 Patente und andere Schutzrechte

- 14.1 Der Kunde anerkennt und schützt geistiges Eigentum, eingetragene Warenzeichen, Copyrights und Patentrechte von BOLL Engineering und seinen Lieferanten.
- 14.2 Der Kunde verwendet die Produkte nur im vom Hersteller vorgesehenen Sinn. Produktbezeichnungen und/oder Copyright-Zeichen dürfen nicht von den Produkten entfernt werden. Software darf nicht geändert oder übersetzt werden.

- 14.3 Wenn ein Dritter gegen den Kunden bzw. dessen Endkunden Ansprüche behaupten oder geltend machen sollte wegen Verletzung eines Patent-, Urheber- oder andern gewerblichen Schutzrechtes durch gelieferte Produkte bzw. Produkte aus deren Betrieb, so wird der Kunde BOLL Engineering schriftlich und ohne Verzug über solche Verletzungshinweise oder gestellte Ansprüche in Kenntnis setzen. BOLL Engineering wird diese Hinweise umgehend an den Lieferanten bzw. Hersteller weiterleiten und diesen zur Regelung der Situation auffordern.

15 Wiederausfuhr

Die von BOLL Engineering vertriebenen Produkte unterliegen den US- und schweizerischen Exportbestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, vor einer allfälligen Wiederausfuhr der Produkte um eine besondere Ausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde (zur Zeit die Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes) nachzusuchen. Diese Verpflichtung ist beim Verkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Produkte dem jeweiligen Erwerber mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

16 Software-Programme

- 16.1 Die Nutzungs- und Garantiebedingungen betreffend die von BOLL Engineering gelieferten Software-Produkte, -Programme, Handbücher und andere Unterlagen richten sich nach den besonderen Bestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers, welche insbesondere im Software-Lizenzvertrag zwischen Software-Hersteller und Benutzer/Endkunde enthalten sind.
- 16.2 Der Kunde verpflichtet sich, beim Weiterverkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Software-Produkte dem jeweiligen Erwerber die Verpflichtungen aus den Nutzungs- und Garantiebedingungen des Software-Herstellers mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

17 Hersteller-Reporting, Datenschutz

- 17.1 Der Kunde anerkennt, dass BOLL Engineering im Rahmen des periodischen sog. Hersteller-Reportings kundenbezogene Daten wie z. B. Verkaufspreise und Mengen sowie Namen und Adressen der Kunden bearbeitet und Herstellern/Lieferanten unter Umständen auch ins Ausland übermittelt.

18 Übertragung

Rechte und/oder Pflichten aus einzelnen Verträgen (Lieferungen, Dienstleistungen) können vom Kunden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von BOLL Engineering übertragen werden. Ausgenommen sind Übertragungen innerhalb von Firmengruppen, Tochtergesellschaften etc.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Die Einzelverträge sowie die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen.
- 19.2 Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich für BOLL Engineering sowie für den Kunden bei den am Geschäftssitz von BOLL Engineering örtlich und sachlich zuständigen ordentlichen Gerichten. BOLL Engineering ist berechtigt, den Kunden auch an den ordentlichen Gerichtsständen zu belangen.